



Satzung des Sportvereins Netphen 1912 e.V.

Stand: 30.11.2001

A) Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Sportverein Netphen 1912 e.V. mit Sitz in 57250 Netphen ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik – Verbandes Westfalen e.V. mit Sitz in Kaiserau (Westf.).

Der Verein ist an die Satzungen des FLVW und WFV gebunden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als eigene Abteilung, wie sie näher in Abschnitt F dieser Satzung geregelt ist, wird seit 1991 Hockey als weitere Sportart im Sportverein Netphen 1912 e.V. betrieben. Der Verein gehört mit dieser Abteilung dem WHV an.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Jugendförderung). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. „Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 906 eingetragen“.

§ 2

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B) Mitgliedschaft im Verein

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

§ 8

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendlichen
- c) Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können nur auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 9

Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des dafür bestimmten Antragsformulars zu erfolgen. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung.

Bei Minderjährigen muss bei der Anmeldung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Anmeldungen kann jedes Mitglied entgegennehmen. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand. Dieser kann ohne Angabe von Gründen einen Aufnahmeantrag ablehnen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 71 bis 79 BGB.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit Wirkung zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres möglich. Diese Bestimmung gilt nicht für aktive Spieler bei Vereinswechsel.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zielen oder Interessen des Vereins entgegenarbeitet, das Ansehen desselben schädigt, wegen unehrenhafter Handlungen, bei groben Satzungsverletzungen, durch Beitritt eines aktiven Mitgliedes bei einem anderen sporttreibenden Verein gleicher Sportart.

§ 11

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an den Ehrenrat. Der Berufungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Empfang der Mitteilung des Ausschlusses beim Vereinsvorstand durch Einschreiben eingereicht werden.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Ausschluss aus dem Verein automatisch nach sich. In diesem Falle streicht der Vereinsvorstand den Betreffenden in der Mitgliederliste und gibt ihm hiervon Kenntnis.

Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind von dem Ausgeschlossenen oder Austretenden vor Ausstellung einer Austrittsbescheinigung an den Verein zurückzugeben.

§ 12

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen und zwar für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigung zu gewähren.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung jedes Mitgliedes umfasst lediglich etwa rückständige ordentliche und außerordentliche Mitgliedsbeiträge.

§ 13

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendleiters und des Jugendausschusses.

§ 14

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen des festgelegten Übungsbetriebes unter Aufsicht der verantwortlichen Übungsleiter zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 15

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung in der Siegener Zeitung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit jedoch ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

§ 17

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 18

Die Jahreshauptversammlung findet möglichst jährlich im Monat Juli statt, es sei denn, dass der Vorstand einen anderen Termin für notwendig hält.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung ist regelmäßig

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- b) Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und des Ehrenrates sowie der beiden Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 19

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn mindestens 40 Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 20

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

§ 21

Alle Tagungen und Versammlungen des Vereins sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer, Zielbewusstes und Produktives zu schaffen, getragen sein. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen und sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

§ 22

Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Anschließend ist die vorgeschlagene Tagesordnung zu verlesen.

D) Leitung des Vereins

§ 23

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem 1. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer, dem Spelausschussobmann und dem Jugendleiter
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand, dem 1. Vorsitzenden des Abteilungsvorstandes der Abteilung Hockey, dem Sozialwart, dem 2. Kassierer, dem 2. Geschäftsführer, Spelausschuss und weiteren Beisitzern.

Sitzungen des engeren und weiteren Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

§ 24

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist zur Alleinvertretung befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig sein soll“.

§ 25

Dem Vereinsvorstand verbleibt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig

- a) für die Bewilligung von Ausgaben
- b) für die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
- c) für die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- d) für alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen davon berührt werden.

§ 26

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen vorher der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

„Diese Bestimmung beinhaltet keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen“.

§ 27

Vorstand und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Soweit es im Interesse des Vereins und der Wahrung der Satzungen und Ordnung liegt, kann der engere Vorstand alle Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Die ihres Amtes Enthobenen haben das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes fristgerecht innerhalb einer Woche bei dem Ehrenrat Einspruch zu erheben.

§ 28

Der Vereinsvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist eine Ersatzwahl durch den Vorstand vorzunehmen. Der in der Ersatzwahl Gewählte versieht sein Amt bis zu dem Zeitpunkt, an dem sein Vorgänger ausgeschieden wäre.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Nur treue, arbeitsfreudige und pflichtbewusste Mitglieder sollen in den Vorstand gewählt werden.

§ 29

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder.

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied kann auf schriftlich begründeten Antrag eine Vorstandssitzung fordern.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in allen Fällen nach seinem Ermessen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 30

Geschäftsführer führen den Schriftverkehr und die Versammlungsprotokolle. Sie haben für sorgfältige Aufbewahrung der Vereinsurkunden Sorge zu tragen und bereiten Spielabschlüsse aller Art vor. Über letzteres entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 31

Dem Kassierer obliegt die Vermögensverwaltung. Er erhebt die Einnahmen und verbucht die Ausgaben, und zwar beides auf Anweisung des Vorsitzenden.

Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Bis zur Jahreshauptversammlung muss ein Buchabschluss und ein Vermögensnachweis dem Vorstand vorgelegt werden. Der Kassierer hat pünktlich bei Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen zum Zwecke des rechtzeitigen Kassierens zu erscheinen.

§ 32

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Jahresrechnung und wenigstens vierteljährlich die Kasse zu prüfen. Über letzteres ist dem Vorstand innerhalb einer Woche zu berichten.

§ 33

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes verbleibt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 34

Soweit es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die von der Jahreshauptverwaltung zu wählen sind (z. B. Fußball- und Jugendausschuss usw.).

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technische Ausschüsse ist der Vorstand zuständig. Dieser ist ermächtigt, für solche Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§ 35

Der Ehrenrat ist die höchste Instanz des Vereins. Er besteht aus drei Ehrenrichtern und zwei Ersatzrichtern. Er wird auf der Hauptversammlung für die nächsten zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Ehrenrat und seine Ersatzmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

Der Ehrenrat wählt den Vorsitzenden und Protokollführer selbständig.

Der Ehrenrat ist zuständig für Einsprüche gegen Ausschließung, den Rat zum Austritt, die Sperrung von aktiven Mitgliedern auf Zeit, ferner für Anträge eines Mitglieds gegen ein anderes Mitglied wegen Ahndung schädigenden Verhaltens gegenüber dem Verein.

Erscheint der Einspruchsführer oder Antragsteller trotz rechtzeitiger Benachrichtigung vor dem Ehrenrat nicht, so ist der Einspruch oder der Antrag ohne Verhandlung zu verwerfen.

Der Ehrenrat hat über seine Verhandlungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Ist ein Ehrenrichter Partei, so erklärt er sich für befangen, oder ist er sonst verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied, das der Vorstand zu bestimmen hat. Der Ehrenrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 36

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Rechtsordnung des WFV vorgeschriebenen Rechtsweg einzuhalten, auch dann, wenn der jeweilige Fall der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterliegt und aus Anlass oder bei Gelegenheit von Tätigkeiten für den Verein oder Verband verursacht worden ist.

Die Anrufung des öffentlichen Gerichts darf nicht ohne vorherige Einwilligung des Vorstandes erfolgen.

Verstöße gegen diese Vorschrift bewirken automatisch den Ausschluss aus dem Verein.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 37

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzungen berechtigt den Vorstand, folgende Strafen gegen Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) Zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Strafbeschlüsse sind mit eingeschriebenem Brief dem Mitglied mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass der Betroffene binnen zehn Tagen beim Ehrenrat Einspruch gegen den Strafbeschluss erheben kann.

§ 38

Ergibt sich zwischen den Generalversammlungen die Notwendigkeit einer Satzungsänderung, die von untergeordneter Bedeutung ist und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht rechtfertigt, so ist der Gesamtvorstand befugt, diese Satzungsänderung mit vorläufiger Wirkung abzuschließen und in Kraft zu setzen.

Solche Satzungsänderungen sind auf der darauf folgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Solche Satzungsänderungen dürfen die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigen.

F) Abteilung Hockey

§ 39

Der Abteilung Hockey ist im Hinblick auf ihren eigenen Sport- und Spielbetrieb das Recht eingeräumt, sich im Rahmen einer so genannten unselbständigen Untergliederung selbst zu organisieren und zu verwalten.

Zu den eigenen Organen der Abteilung Hockey gehören die Versammlung der Mitglieder der Abteilung Hockey und der Abteilungsvorstand, der durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Hockey gewählt wird.

In der Mitgliederversammlung der Abteilung Hockey sind Jugendliche mit Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt.

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sportwart, dem Kassenwart und dem Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende des Abteilungsvorstandes gehört dem erweiterten Vorstand des Vereins an.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung Hockey wie auch deren Vorstand können ohne Bindung des Vereins nur in den allein die Abteilung Hockey betreffenden Angelegenheiten einen Beschluss fassen und Maßnahmen ergreifen. Eine Beschlussfassung oder Maßnahme darf nicht im Widerspruch zu sonstigen Bestimmungen dieser Satzung oder zu Weisungen der Organe des Vereins stehen.

Dem Abteilungsvorstand ist das Recht zugewiesen, über die Aufnahme und den Abschluss der zur Abteilung Hockey gehörenden Mitglieder zu entscheiden.

Die Beiträge ihrer Mitglieder und die ihr zugewandten Spenden stehen der Abteilung Hockey im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand vollständig für ihre eigenen Zwecke zur Verfügung.

Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet die Abteilung Hockey selbst.

Für den Fall, dass sich die Abteilung Hockey künftig wieder aus dem Verein ausgliedern sollte, ist ihr die gesamte bei der Abteilung Hockey vorhandene Sportausrüstung unentgeltlich zu überlassen.

Im Übrigen gilt die Satzung des Vereins.

G) Auflösung des Vereins

§ 40

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird nach einer Frist von mindestens vier Wochen eine zweite Generalversammlung unter Angabe des Zwecks und des Ergebnisses der ersten Generalversammlung einberufen.

Die zweite Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt zugleich durch einfache Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, die die Auflösung und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu betreiben haben. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit legen die Liquidatoren in einer neu anzuberufenden Generalversammlung Rechenschaft über die getroffenen Maßnahmen ab. Ihnen ist durch einfache Stimmenmehrheit Entlastung zu erteilen.

§ 41

Die Generalversammlung, die über die Entlastung der Liquidatoren entscheidet, hat über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass das dann vorhandene Vereinsvermögen einer Sport-Organisation zufällt und nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen Verwendung finden darf.

Die Satzung in dieser Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2001 angenommen.